



Landratsamt Regensburg | Postfach 120329 | 93025 Regensburg

Gemeinde Köfering
z. H. Herrn Strobel

Staatliches Landratsamt
Kommunalaufsicht

Wolfgang Sedlaczek

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Raum 1.020
Telefon 0941 4009-323 oder 4009-0
Telefax 0941 4009-429
kommunalaufsicht@lra-regensburg.de

Regensburg, 26.05.2021
Az.: S 12-027.14-Sed.

**Vollzug der Gemeindeordnung;
Haushaltssatzung der Gemeinde Köfering für das Haushaltsjahr 2021**

Sehr geehrter Herr Strobel,

Sie haben um eine rechtsaufsichtliche Prüfung und Einschätzung des uns per E-mail vorgelegten Entwurfes der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen gebeten.

Hierzu können wir wie folgt Stellung nehmen:

Der Haushaltsplan der Gemeinde Köfering schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 4.155.050,00 € und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 3.969.130,00 € ab.

Die Haushaltssatzung sieht in § 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.400.000,00 € vor.

Der Gesamtbetrag vorgesehener Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 71 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 GO).

Wesentliches Entscheidungskriterium für die Genehmigung ist, dass die geplanten Kreditaufnahmen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen. Dies ist dann gegeben, wenn die Gemeinde voraussichtlich in der Lage ist, ihren bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungskosten und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen. Investitionslasten, die zwangsläufig in späteren Jahren auf die Gemeinde zukommen, sind zu berücksichtigen.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr
Mo., Di. 13:00–15:30 Uhr
Do. 13:00–17:30 Uhr

Haltestellen des RVV

Isarstraße, Nordgaustraße,
Donaustauffer Straße

www.landkreis-regensburg.de



In die Gesamtbewertung müssen daher Aspekte wie die kommunale Gesamtverschuldung, die zu erwartenden Belastungen aus der Darlehensaufnahme, die freie Finanzspanne und eventuell bestehende Möglichkeiten zur Stärkung der Einnahmequellen des Verwaltungshaushalts einfließen. Darüber hinaus sind auch die im Finanzplan und dem Investitionsprogramm aufgenommenen, sonstigen geplanten oder bereits begonnenen Investitionsmaßnahmen der Gemeinde mit einzubeziehen.

Verschuldung:

Die Gesamtverschuldung der Gemeinde Köfering betrug zum Jahresende 2020 laut vorliegenden Haushaltsdaten 490.833,00 €. Ausgehend von einer Einwohnerzahl von 2.684 (Einwohnerstand per 30.06.2020) entspricht dies einer Pro-Kopf-Verschuldung von 182,87 €/EW. Der Landesdurchschnitt kommunaler Körperschaften vergleichbarer Größenklasse lag 2019 bei einer Pro-Kopf-Verschuldung von 589,00 €/EW.

Mit der beabsichtigten Kreditaufnahme in Höhe von 1.400.000,00 € erhöht sich die Gesamtverschuldung auf insgesamt 1.751.000,00 € bzw. 652,38 €/EW.

Allerdings bestehen weiterhin noch substantielle anteilige Schulden beim Schulverband und dem Abwasserzweckverband, die insgesamt zum Ende des Haushaltsjahres 2019 mit 4.841.000,00 € bzw. 1.803,65 € je Einwohner veranschlagt waren. Der aktuelle Stand dieser Verbindlichkeiten ist aus den uns vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.

Zudem sind im Finanzplanungszeitraum bis 2024 weitere Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 2.359.000,00 € vorgesehen. Daraus ergibt sich folgendes Bild:

Haushaltsjahr	2021	2022	2023	2024
Gepl. Kreditaufnahme	1.400.000,00 €	1.053.000,00 €	575.000,00 €	731.000,00 €
Zuführung vom VwHH	142.000,00 €	395.000,00 €	815.000,00 €	860.000,00 €
Ordentliche Tilgung	140.000,00 €	220.000,00 €	215.000,00 €	215.000,00 €
Freie Spanne	2.000,00 €	175.000,00 €	600.000,00 €	645.000,00 €

Bezüglich der Gesamtverschuldung der Gemeinde (ohne anteilige Schulden bei Zweckverbänden) wirken sich die im Finanzplan vorgesehenen Kreditaufnahmen wie folgt aus:

Haushaltsjahr	2021	2022	2023	2024
Kreditaufnahme	1.400.000,00 €	1.053.000,00 €	575.000,00 €	731.000,00 €
Ordentliche Tilgung	140.000,00 €	220.000,00 €	215.000,00 €	215.000,00 €
Schuldenentwicklung	+ 1.260.000,00 €	+ 833.000,00 €	+ 360.000,00 €	+ 516.000,00 €
Gesamt:				+ 2.969.000,00 €

Ausgehend vom Schuldenstand zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 von rd. 490.800,00 € würde sich die Gesamtverschuldung der Gemeinde Köfering somit bis Ende 2024 um 2.969.000,00 € auf insgesamt 3.459.800,00 € erhöhen. Dies entspricht nach dem Einwohnerstand per 30.06.2020 einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.289,05 € und läge damit rund 119 Prozent über dem Landesdurchschnitt der Gemeinden vergleichbarer Größe.

Sämtliche Schulden sind nach Angabe sogenannte nicht rentierliche Schulden, also Schulden, die nicht aus Entgelten Dritter wieder refinanziert werden und somit in voller Höhe von der Gemeinde selbst finanziert und abgetragen werden müssen.

Hinweis:

Von einer grundsätzlich nicht mehr gegebenen Leistungsfähigkeit, also von einer Überschuldung kann ausgegangen werden, wenn

- der Schuldenstand der Gemeinde (3.459.800,00 € zum Ende des Haushaltsjahres 2024) die durchschnittlichen Einnahmen des Verwaltungshaushalts der letzten drei Jahre (3.772.366,00 €) übersteigt

und/oder

- der Schuldendienst (also Zins- und Tilgungsleistungen) der vorhandenen Schulden (180.000,00 €) mehr als 6 % der Einnahmen des Verwaltungshaushalts (249.303,00 €) ausmacht.

Anhand der vorliegenden Daten erfüllt die Gemeinde Köfering derzeit noch keines der beiden Kriterien. Im Haushaltsjahr 2022 wird das o.a. zweite Kriterium (Schuldendienst < 6 % der Einnahmen des Verwaltungshaushalts) nur knapp unterschritten (Schuldendienst = 270.000,00 €; 6 % der Einnahmen des Verwaltungshaushalts = 279.900,00 €).

Freie Finanzspanne:

Als freie Finanzspanne wird die Zuführung des Verwaltungshaushalts zum Vermögenshaushalt, bereinigt um die Aufwendungen für die ordentliche Tilgung, also die Pflichtzuführung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV- Kameralistik, bezeichnet. Die freie Finanzspanne stellt den aus der laufenden Haushaltstätigkeit erwirtschafteten, finanziellen Handlungsspielraum einer Gemeinde dar und beschreibt somit ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Im Allgemeinen wird bei einem Ergebnis zwischen 5 und 15 Prozent der bereinigten Einnahmen des Verwaltungshaushalts von einer zufriedenstellenden finanziellen Bewegungsfreiheit der Gemeinde ausgegangen (vgl. Schreml/ Bauer/ Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erläuterung 6.3 zu §4 KommHV- Kameralistik).

Für die Gemeinde Köfering ergibt sich diesbezüglich nach den Ansätzen des Finanzplans bis 2024 folgendes Bild:

Haushaltsjahr	2021	2022	2023	2024
Freie Spanne	2.000,00 €	175.000,00 €	600.000,00 €	645.000,00 €
Einnahmen VerwHH	4.155.000,00 €	4.665.000,00 €	5.228.000,00 €	5.464.000,00 €
Prozentualer Anteil	0,05 %	3,75 %	11,47 %	11,80 %

In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 wird im Verwaltungshaushalt kein ausreichend hoher Überschuss erwirtschaftet um eine wünschenswerte freie Finanzspanne zu erzielen.

Da sich die Hebesätze für die Gemeindesteuern bereits im oberen Bereich des Landkreisdurchschnitts bewegen, bestehen hier auf der Einnahmenseite nur geringe Reserven.

Die Ansätze im Finanzplanungszeitraum bezüglich der Grund- und Gewerbesteuereinnahmen und der Einkommensteuerbeteiligung sind nach Angaben im Vorbericht grundsätzlich eher defensiv angesetzt. Trotzdem wird mit einer deutlichen Steigerung aus diesen Einnahmequellen gerechnet. Es bleibt das tatsächliche Ergebnis abzuwarten.

Wir weisen darauf hin, dass für die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2021, 2022 und 2023 die Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 2016 maßgebend ist. Die positiven finanziellen Auswirkungen von Zuzügen in die Gemeinde treten somit mit erheblicher Verzögerung ein.

Im öffentlichen Sektor sind gerade die Kommunen ganz erheblich von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise betroffen. Es muss von erheblichen Einbrüchen beim Steueraufkommen ausgegangen werden.

Der Gemeinde muss daher dringend angeraten werden auf der Ausgabenseite sämtliche Einsparungsmöglichkeiten auszuloten um auch bei künftigen Herausforderungen den notwendigen finanzpolitischen Handlungsspielraum sicherstellen zu können.

Rücklagen; Bestehende Ausgabeverpflichtungen, Finanzierungs- und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen:

Rücklagen:

Die allgemeine Rücklage soll im laufenden Haushaltsjahr 2021 zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt durch geplante Entnahmen in Höhe von 1.400.000,00€ per 31.12.2019 auf einen voraussichtlichen Stand von 1.922.788,00 € abgeschmolzen werden. Damit wird der nach § 20 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Kameralistik erforderliche Sockelbetrag (= Mindestrücklage 2021: 37.724,00 €) erreicht bzw. überschritten.

Im Finanzplanungszeitraum bis 2024 sind keine weiteren Zuführungen zur allgemeinen Rücklage angesetzt. Die allgemeine Rücklage soll durch weitere Entnahmen im Jahr 2022 in Höhe von 1.100.000,00 € bis zum Jahresende 2024 auf einen Stand von 822.788,00 € eingefroren werden.

Der hohe Rücklagenstand resultiert aus der Erhebung eines Infrastrukturfolgekostenbeitrages bezüglich der neuen Baugebiete in Höhe von 2.550.000,00 €. Die Einnahmen aus diesem Folgekostenbeitrag entlasten den Vermögenshaushalt spürbar, ohne dass ihnen aber bereits entsprechende Ausgaben zum Ausbau der kommunalen Infrastruktur gegenüberstünden. Diese werden im jetzigen Finanzplanungszeitraum auf die Gemeinde Köfering zukommen.

Bestehende Ausgabeverpflichtungen, Finanzierungs- und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen

Die Kosten für den Kindergartenneubau wurden mit insgesamt 2.979.000,00 € angesetzt, davon werden 1.400.000,00 € im Haushaltsjahr 2021 benötigt, der Restbetrag von 1.579.000,00 € im Haushaltsjahr 2022.

Der eigenen Bedarfsberechnung zufolge wird nach Fertigstellung des Kindergartenneubaues das Betreuungsangebot den notwendigen Bedarf nicht decken. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf im Finanzplanungszeitraum um ca. 63 Kitaplätze steigt. Hierin sind die neuen Baugebiete Weiherbreite 2 und 3 noch nicht berücksichtigt. Um weitere mind. 63 Kitaplätze zu erstellen, wäre ein Erweiterungsbau für mind. zwei Kita Gruppen notwendig. Der Finanzbedarf pro Kita Gruppe wird allgemein überschlägig mit rund 1 Million Euro angesetzt; im laufenden Finanzplanungszeitraum wäre somit mit Kosten von mindestens 2 Millionen Euro zu rechnen. Angesetzt sind im Finanzplan Ausgaben in Höhe von rd. 1.500.000,00 €.

Die Kosten für den notwendigen Erweiterungsbau der Kindertagesstätte liegen u.E. somit wesentlich höher als angesetzt und könnten die o.a. Rücklage weitgehend aufzehren.

Im Finanzplanungszeitraum sind hohe Ausgaben für freiwillige Investitionen vorgesehen. Der Gemeinde Köfering wurde in der rechtsaufsichtlichen Stellungnahme vom 26.08.2020 dringend angeraten, konsequent ihre Schwerpunkte zugunsten der dauerhaften Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben zu setzen. Mit den Grundstückserwerben des Anwesens Schulstraße 15 sowie dem geplanten Grunderwerb zur Entwicklung des Dorfplatzes wird entgegen dieser Empfehlung gehandelt.

Der Grundstückserwerb Schulstraße 15 schlägt im Haushalt 2021 mit ca. 830.000,00 € zu Buche und für den Grunderwerb zur Entwicklung des Dorfplatzes sind 509.500,00 € angesetzt.

Ein wirtschaftliches Vorgehen der Gemeinde ist nicht erkennbar. Wir verweisen hierbei auf unsere Ausführungen in der rechtsaufsichtlichen Stellungnahme zum Nachtragshaushalt 2020 vom 01.12.2020.

Der Ende 2019 abgeschlossene Mietvertrag zur Einmietung des Rathauses für die nächsten 30 Jahre ohne vorzeitige Kündigungsmöglichkeit engt den kommunalen Finanzspielraum mit jährlichen Zusatzkosten von rund 100.000,00 € inzwischen noch weiter ein.

Wir haben in unserer Stellungnahme zum Nachtragshaushalt 2020 vom 01.12.2020 bereits darauf hingewiesen, dass sich der vereinnahmte Infrastrukturbeitrag in Höhe von 2.550.000,00 € im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips positiv auf die Entscheidung über den Nachtragshaushalt 2020 ausgewirkt hat. Außerdem haben wir bemerkt, dass der Infrastrukturbeitrag dem Aufbau der für das jeweilige Baugebiet notwendigen Infrastruktur dient und daher zweckentfremdet wird. Fehlende Mittel zur Erfüllung von Pflichtaufgaben, z.B. bei steigenden Baukosten für die Kitaplätze, können ggf. nur durch neue Schulden ausgeglichen werden.

Um dies zu vermeiden, muss der Gemeinde Köfering dringend angeraten werden, bei der Priorisierung der geplanten Investitionsmaßnahmen nunmehr konsequent ihre Schwerpunkte zugunsten der dauerhaften Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben zu setzen um auch bei künftigen Herausforderungen den notwendigen finanzpolitischen Handlungsspielraum sicherstellen zu können.

Fazit:

Aufgrund der vorgetragenen Finanzdaten wird festgestellt, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Köfering gefährdet ist. Die Gemeinde Köfering investiert in sehr hohem Maße in ihre Infrastruktur. Eine Finanzierung kann nur durch Kreditaufnahmen sichergestellt werden, da aus dem Verwaltungshaushalt keine ausreichenden Überschüsse (freie Finanzspanne) erwirtschaftet werden. Es ist zu erwarten, dass die im Finanzplanungszeitraum angesetzten Rücklagen aufgebraucht werden. Im

Haushaltsjahr 2022 wird eine Überschuldung nur denkbar knapp vermieden. Eine nachhaltige und kontinuierliche Konsolidierungsphase mit einem Abbau der Schulden ist unausweichlich. Die Stärkung der Einnahmequellen, z.B. durch Veräußerung nicht erforderlichen kommunalen Vermögens, und ein Verzicht auf haushaltswirtschaftlich nicht notwendige Ausgaben erscheint dringend notwendig. Es drohen negative Auswirkungen der Corona Pandemie auf den kommunalen Haushalt der Gemeinde, die in ihrem Ausmaß noch nicht greifbar sind.

Bei den Beratungen des zuständigen Gremiums (Finanzausschuss, Gemeinderat) über den Haushalt 2021 sollten die freiwilligen Investitionsmaßnahmen über den laufenden Finanzplanungszeitraum hinaus zurück gestellt werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung in der jetzigen Fassung (Kreditaufnahme) kann aufgrund der in § 1 Abs. 1 der Verordnung über kommunalwirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie von 2020 (KommwEV) festgelegten Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit in Aussicht gestellt werden.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass der Haushalt 2021 sowie die Finanzplanungen der künftigen Jahre die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Köfering vor eine große Belastungsprobe stellt.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Sedlaczek
Sachgebietsleiter